miejen.

## Nichtamtlicher Teil.

## Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Mus ber Befonderen Beilage jum Reichsanzeigere 1896 Dr. 4.) Deffentliche Beichimpfung einer Religionsgesellichaft. Begriff ber Beichimpfung.

Strafgefegbuch § 166.

In der Straffache gegen den Redakteur R. S. zu B. hat das Reichsgericht, Zweiter Straffenat, am 2. Juni 1896 auf die Revifion der Staatsanwaltichaft

für Recht erfannt: Das Urteil der Achten Straffammer des R. pr. Landgerichts I gu B. vom 17. Februar 1896 wird nebft ben gu Grunde liegenden Geftftellungen aufgehoben; die Gache wird gur ander= weiten Berhandlung und Entscheidung an die Borinftang, und zwar an das R. pr. Landgericht II zu B., zurudver-

Gründe. Begen den Angeklagten mar auf Grund der §§ 41, 166 des Strafgefegbuchs in Berbindung mit § 20 des Reichs=Brefgefeges vom 7. Mai 1874 das Sauptverfahren eröffnet worden, weil er

hinreichend verdächtig erichien: im Oftober 1895 ju B. als verantwortlicher Redafteur ber am 6. Oftober 1895 erschienenen Rr. 80 des 4. Jahrganges ber periodifchen Drudichrift: . D. G. durch ben Artitel . der jungfte Ritualmord. öffentlich in beschimpfenden Meugerungen Bott geläftert und badurch ein Mergernis gegeben, fowie die mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes be= ftehende Religionsgesellichaft oder ihre Ginrichtungen oder

ihre Gebräuche beschimpft zu haben.

Die gegen bas freifprechende Urteil megen Berlegung bes § 166 cit, gerichtete Revision ber Staatsanwaltschaft erscheint begründet. Die ausgesprochene Freisprechung ftügt fich darauf, daß in dem infriminierten Artifel eine sin beschimpfenden Meugerungene fich fundgebende Gottesläfterung ebensomenig ju finden fei, wie die »Beschimpfunge ber judifchen Religionsgesellichaft oder ihrer Ginrichtungen oder Bebrauche. Der Borberrichter geht hierbei nach der Urteilsbegründung davon aus, daß im Anschluffe an die ftandige Rechtsprechung des Reichsgerichts. als beschimpfend. nur eine folde Ehrenfranfung anguseben fei, die eine gemiffe Robeit des Ausdrucks enthalte; das Thatbestandmertmal beziehe fich baher - fo wird ausgeführt - wesentlich auf die augere Form der Rundgebung, an fich nicht auf den Inhalt der Behauptung. Daraus wird gefolgert, daß die Aufstellung inhaltlich beleidigender Be= hauptungen nach § 166 bes Strafgefegbuchs bann nicht ftrafbar sei, wenn die Form, ohne in Robeit auszuarten, lediglich den treffenden Ausdrud der Behauptungen bilde, mas für nicht erweis= lich mahre Behauptungen jedenfalls dann gelten muffe, wenn fie in gutem Glauben an ihre Richtigfeit aufgestellt murden.

Indem der Borderrichter dem Angeflagten ben guten Glauben

für die von ihm aufgestellte Behauptung,

daß der fogenannte Ritualmord, d. h. »bas Ermorden drift= licher Rinder gu gottesbienftlichen 3medene, ein alljährliches Bedürfnis des Judentums fei, um fein Dfterfeft und feine große Teftwoche mit dem Berfohnungstage in einer dem Judengotte mohlgefälligen Beife feiern gu fonnen,

augefteht, gelangt er gu bem Ergebniffe, daß meder diejenige Stelle, melde eine Begiehung gur Gottheit ertennen laffe, sunter den ge= gebenen Umftanden- etwas Beschimpfendes enthalte, noch diejenige Stelle, welche vom Ritualmorde als angeblicher Ginrichtung der judischen Religionsgesellschaft fpreche, eine Beschimpfung Diefer letteren barftelle, noch endlich auch die Schilderung des judifchen Diterfestes eine Beschimpfung von Ginrichtungen oder Gebrauchen ber bezeichneten Religionsgesellichaft fei.

Die übrigen Ermägungen des Borderrichters find thatfachlicher Ratur und entziehen fich deshalb einer Rachprufung in der Revifionsinftang. Bene oben wiedergegebenen Ausführungen find

aber jum Teil durch Rechtsirrtum beeinflugt.

Butreffend geht allerdings ber Borderrichter bavon aus, bag die in der Beichimpfung liegende Chrenfrantung durch eine gemiffe Robeit des Ausbrucks fich fennzeichne. Dies ift in der That auch der Standpuntt des Reichsgerichts, welches verlangt, daß der Ungriff beim Beschimpfen durch eine Robeit oder besonders ver= legende Form bes Ausbruds fich fennzeichne, wodurch an fich die Berachtung ober nichtachtung beffen, mas Achtung und Berehrung eine positive Beschrantung feben muffen, die fich baraus erflart, erfordert, fundgegeben wird. Go ift der Begriff bes . Beichimpfens. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts

- vergleiche bie veröffentlichten Enscheidungen bes Erften Straffenats in ben Entscheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen Band 10 Seite 147, Band 24 Seite 21;

Dritten Straffenats in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen Band 6 Seite 90, Band 9 Seite 159, in ber Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straffachen Band 7 Seite 83, in Goltdammers Archiv Band 43 Seite 50;

Bierten Straffenats in den Enticheidungen des Reichsgerichts in Straffachen Band 22 Seite 240, Band 27 Seite 285; -

insbesondere auch von dem jest erfennenden Genat aufgefaßt. Damit ift aber nicht gefagt, daß beichimpfende Meugerungen. bezw. eine Beichimpfunge im Ginne des § 166 des Strafgefeg= buchs nur vorliegen fonne beim Gebrauche fogenannter Schimpf= worte. Es wird fich vielmehr namentlich fragen, ob nicht im Falle der Behauptung oder Berbreitung von Thatsachen in Bezug auf .Botte - insbesondere ben .Judengotte, d. h. ben Gott nach Maggabe der judischen Religionslehre - oder in Begug auf eine Religionsgesellschaft. 3. B. wie hier die judifche - ober deren Ginrichtungen und Gebrauche eine Beichimpfung auch dann vorliege, wenn die behauptete oder verbreitete Thatfache an fich schimpflicher Art ift; mag auch die Form, in der die Behauptung aufgeftellt oder die Berbreitung vorgenommen wird, eine besonders robe nicht fein, namentlich des Bebrauchs fo= genannter Schimpfmorte entbehren. Diefe Frage ift gu bejahen, junächst icon aus dem allgemeinen Brunde, daß Thatsuchen fo ehrenrühriger Art dentbar find, daß ihre Burudführung auf eine Berfon, eine Befellichaft, auf gemiffe Ginrichtungen oder Bebrauche, für diefe felbst geradezu schimpflich ift in dem Sinne, daß die Berfon 2c., von melder eine folche Thatfache behauptet ober ver= breitet mird, eben megen des Charafters derfelben ohne meiteres der Berachtung preisgegeben ift. Es murbe unrichtig fein, wenn man bei einer berartigen Auffaffung von einer Bermechfelung von Form und Inhalt fprechen und gegen jene ben Bormurf erheben wollte, daß fie entgegen dem oben aufgeftellten Begriffe der Beichimpfung von der Form absehe und nur auf den Inhalt der Behauptung Gewicht lege. Bielmehr erfüllt in Fallen Diefer Art gerade der Umftand, daß die Meußerung in der Form der Aufstellung ehrenrühriger Thatfachen geschieht, den Begriff der Beschimpfung. Diefe Auffaffung findet aber auch im Strafgefegbuch felbft einen Unhalt. Durch § 189 wird mit Strafe bedroht:

mer das Undenfen eines Berftorbenen dadurch beschimpft, daß er mider befferes Wiffen eine unmahre Thatfache be= hauptet oder verbreitet, welche denfelben bei feinen Lebzeiten verächtlich zu machen ober in der öffentlichen Meinung

herabzumurdigen geeignet gewesen mare.

Dier bezeichnet der Gefeggeber felbft die Behauptung oder Berbreitung ehrenrühriger Thatfachen - und zwar als folche, ohne Rud= ficht auf die nahere Art und Weise der Meugerung - als Beichimpfunge des Undenkens eines Berftorbenen. Man mird hierauf um fo mehr fich begiehen durfen, als es fich in ben Fallen ber §§ 166 und 189 übereinstimmend nicht um Ehrenfranfungen handelt (denn weder Gott oder Religionsgesellichaften oder deren Ginrich= tungen und Bebräuche, noch Berftorbene fonnen beleidigt merden), fondern vielmehr um Rranfungen des religiofen Gefühls anderer, meshalb auch noch der bem Reichstage des Rorddeutschen Bundes porgelegte Entwurf des Strafgefegbuche beide Bergeben in dem 11. Abschnitt bes Teils II (. Bergeben, die fich auf die Religion beziehene) behandelte.

Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß an fich durch die Behauptung oder Berbreitung ehrenrühriger Thatfachen in Bezug auf eine andere Berfon und ebenfo auch auf Gott, eine Religionsgefell= ichaft oder deren Ginrichtungen und Gebräuche eine Beschimpfung begangen merden fonne, fo fommt meiter in Frage, ob und inmiemeit dem guten oder ichlechten Glauben des Behauptenden ein Gewicht beigulegen fei; dagegen bedarf es nach ber Begründung bes angefochtenen Urteils feiner Erörterung barüber, welchen Ginfluß ber Rachweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatfache habe, denn der Borderrichter hat nicht festgestellt, daß die fraglichen Thatfachen mahr feien, Diefe Feststellung vielmehr für überfluffig erachtet, weil er bem Angeflagten ben guten Glauben an Die Richtigfeit der Thatfachen gubilligt und diefen für ausreichend halt,

um die Strafbarfeit auszuschliegen.

Der bereits angezogene § 189 des Strafgefegbuchs ftellt nur die verleumderifche Befchimpfung des Andentens Berftorbener unter Straf= androhung; man wird hierin nicht einen prinzipiellen Ausbrud ba= für ju finden haben, daß eine Beidimpfung durch Behauptung ober Berbreitung unmahrer Thatfachen nur dann vorliegen fonne, wenn fie \*wider befferes Biffen. erfolge, fondern darin vielmehr lediglich daß es fich um Angriffe gegen Berftorbene handelt und daß man bei Erlag der Strafvorichrift überhaupt bemüht mar,